Bundesrat billigte ihn am 19. 5. 1972 bei Stimmenthaltung der von der CDU bzw. CSU geführten Bundesländer. Am 31. 5. 1972 wurde der V. vom Präsidium des Obersten Sowjets ratifiziert. Der V. bestätigte die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung, die die herrschenden Kreise der BRD mehr als zwei Jahrzehnte in revanchistischer, friedensbedrohender Weise in Frage gestellt hatten. Der V. schuf günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Beziehungen der der UdSSR und der BRD und öffnete den Weg zur Normalisierung der Beziehungen der BRD auch mit anderen sozialistischen Ländern. Die Stellung der DDR als souveräner sozialistischer Staat festigte sich. Der V. war von prinzipieller Bedeutung für die Schaffung stabiler Grundlagen für die Sicherheit in Europa. Auf seiner Grundlage entwickelten sich die Beziehungen zwischen der UdSSR und der BRD in den 70er Jahren positiv. Dies trug wesentlich zur politischen Entspannung bei. Die Stationierung amerikanischer Erstschlagwaffen auf dem Territorium der BRD mit Zustimmung der Regierungsparteien CDU und FDP, die Beteiligung der BRD am amerikanischen Weltraumrüstungsprogramm und die Bekräftigung revanchistischer Positionen durch die Rechtskoalition widersprachen dem V.

Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen ziehungen : am 7.12. 1970 in Warschau unterzeichnet, seit 3.6. 1972 in Kraft. Während die DDR bereits seit ihrer Gründung die Westgrenze der VR Polen uneingeschränkt anerkannte und im »Abkommen zwischen der DDR und

der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze« vom 6. 7. 1950 ausdrücklich völkerrechtlich bekräftigte, weigerten sich die CDU/CSU-geführten Regierungen der BRD mehr als zwei Jahrzehnte, die im —» Potsdamer Abkommen festgelegte *—> Oder-Neiße-Gren ze* anzuerkennen. Mit der Bildung der SPD/ FDP-Regierung in der BRD 1969 entstanden Voraussetzungen für eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und der BRD auf der Basis der Anerkennung der territorialen Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung. Der auf polnische Initiative abgeschlossene V. ist Bestandteil des Gesamtprozesses der Normalisierung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und der BRD, der mit dem —» Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowietrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland vom 12. 8. 1970 eingeleitet wurde. Im V. werden die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen als eine grundlegende Bedingung des Friedens gewertet. Die V.spartner stellen übereinstimmend fest, daß »die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von münde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet«. Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft, verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territo-